

Sachverhalt:

In der Sitzung des Wahlausschusses am 08.10.2019 wurde der Ausschuss verwaltungsseitig darüber informiert, dass die Gemeinde Marienheide aufgrund ihrer maßgeblichen Einwohnerzahl im Rahmen der Bildung der Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 nicht einem Kreiswahlbezirk zugeordnet werden bzw. bilden könne, sondern dem Oberbergischen Kreis vorgeschlagen werde, den Gemeindewahlbezirk 090 (Kotthausen) wieder – wie auch bei vergangenen Wahlen bereits geschehen – einem Kreiswahlbezirk einer anderen Kommune zuzuordnen, und zwar der Stadt Gummersbach. Bei den letzten Kommunalwahlen war der Gemeindewahlbezirk 090 dem Kreiswahlbezirk 06 – Gummersbach 2 zugeordnet, die übrigen Gemeindewahlbezirke bildeten den Kreiswahlbezirk 14 (Marienheide).

Wie in der Beschlussvorlage BV/005/20 zum Tagesordnungspunkt „Kommunalwahlen 2020; Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke“ ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof NRW am 20.12.2019 im Zuge der Normenkontrolle zur Abschaffung der Stichwahl und zur Wahlbezirkseinteilung auch entschieden, dass die Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke einer verfassungskonformen Auslegung bedürfen. Insoweit führt der Verfassungsgerichtshof NRW aus, eine pauschalierende Anwendung der „25%-Klausel“ verstoße gegen die Wahlrechtsgleichheit und sei – etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – unzulässig. Die (volle) Ausschöpfung dieser 25%-Grenze bedürfe deshalb in der Regel der Rechtfertigung durch verfassungslegitime Gründe.

Eine Abweichung von bis zu 15% bezogen auf die Einwohner/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates sei – so der Verfassungsgerichtshof NRW weiter – in der Regel unproblematisch.

Hinsichtlich der Bildung der Kreiswahlbezirke teilte der Oberbergische Kreis nunmehr mit, dass (zwar) keine Notwendigkeit für eine Änderung der zahlenmäßigen Festlegung der Kreiswahlbezirke in den kreisangehörigen Kommunen bestehe, unter Berücksichtigung der neuen Abweichungstoleranz von 15% sich allerdings neue Höchst- und Mindestwerte für die konkrete, räumliche Bildung der Kreiswahlbezirke ergeben. Der neue **Höchstwert** betrage hiernach **11.207 Einwohner/innen** pro Kreiswahlbezirk, der neue **Mindestwert** **8.283 Einwohner/innen**.

Informationsstand bis zum 22.01.2020, 13.08 Uhr:

Die für Marienheide maßgebliche Einwohnerzahl (zum Stand 30.04.2019) beläuft sich auf 13.105 Einwohner/innen (vgl. BV/005/20). Somit kann Marienheide mit all ihren Wahlbezirken nicht einen Kreiswahlbezirk bilden, da sonst der o.g. Höchstwert um 1.898 Einwohner/innen überschritten werde ($13.105 - 11.207 = 1.898$). Angesichts der o.g. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW reicht es nunmehr auch nicht mehr aus, lediglich den Wahlbezirk 090 (Kotthausen) mit 1.116 maßgeblichen Einwohner/innen einem anderen Kreiswahlbezirk zuzuordnen, da in diesem Fall auch der v.g. neue Höchstwert um 782 Einwohner/innen überschritten werde ($1.898 - 1.116 = 782$).

Da bei der Abgrenzung der Wahlbezirke räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden sollen [§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)] und bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen – dies ist bei den Kommunalwahlen 2020 der Fall – die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden dürfen (§ 4 Abs. 3 KWahlG), ist verwaltungsseitig beabsichtigt, dem Oberbergischen Kreis den Vorschlag zu unterbreiten, neben dem **Wahlbezirk 090** auch den **Wahlbezirk 100** (Kalsbach) einem Kreiswahlbezirk **einer anderen Kommune zuzuordnen**, und zwar ebenfalls dem (bislang) Kreiswahlbezirk 06 – Gummersbach 2. Die tangierten Wahlbezirke sind aus beil. Anlage (Plan) ersichtlich. Eine mit der Stadt Gummersbach erfolgte Abstimmung ergab, dass der (bislang) Kreiswahlbezirk 06 – Gummersbach 2 auch dann noch innerhalb der 15% Toleranz liege.

Für den **Kreiswahlbezirk Marienheide** ergebe sich demnach folgende Berechnung:

Maßgebliche Einwohnerzahl (zum Stand 30.04.2019):

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Marienheide: | 13.105 Einwohner/innen |
| abzüglich Wahlbezirk 090: | 1.116 Einwohner/innen |
| abzüglich Wahlbezirk 100: | <u>875 Einwohner/innen</u> |
| Gesamt: | 11.114 Einwohner/innen |

Somit liege die **Gesamtzahl der maßgeblichen Einwohner/innen innerhalb der 15% Toleranz** [Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl (9.745): +14,05%].

Informationsstand seit dem 22.01.2020, 13.08 Uhr:

Seitens des Oberbergischen Kreises wurden per E-Mail vom 22.01.2020, 13:08 Uhr, weitere Information des Ministerium des Innern NRW (IM NRW), Büro des Wahlleiters, vom 22.01.2020 übermittelt. Bezüglich dieser Informationen wird auf die Ausführungen in der BV/005/20 verwiesen, ebenso hinsichtlich des Schnellbriefes 18/2020 des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen NRW vom 22.01.2020.

Da für die (anderen) Kommunen des Oberbergischen Kreises die Zahl der jeweiligen Wahlberechtigten nicht bekannt ist (auch nicht zum Stichtag 30.04.2019), und demzufolge auf Basis der Wahlberechtigten bezogen aus das Kreiswahlgebiet weder der Durchschnittswert, noch der Höchst- bzw. Mindestwert errechnet werden kann, ist verwaltungsseitig beabsichtigt, dem Oberbergischen Kreis – entgegen der „Handhabung“ in BV/005/20 auf dortiger Basis der Wahlberechtigten zum Meldedatenstand 23.01.2020 – auf Basis der o.g. Einwohnerzahl (zum Stand 30.04.2019) den Vorschlag zu unterbreiten, neben dem **Wahlbezirk 090** auch den **Wahlbezirk 100** einem Kreiswahlbezirk **einer anderen Kommune zuzuordnen**, und zwar ebenfalls dem (bislang) Kreiswahlbezirk 06 – Gummersbach 2. Vermutlich würde es bei Zugrundelegung nicht der Einwohnerzahl (zum Stand 30.04.2019) sondern der Wahlberechtigten (zum Meldedatenstand 23.01.2020) aufgrund einer Überschreitung der 15% Abweitungstoleranz auch zu keinem anderen Ergebnis führen.